

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

(Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV)

A. Problem und Ziel

Mediation ist ein komplexes Konfliktlösungsverfahren, für das der Mediator einer qualifizierten Ausbildung bedarf. Wesentliches Ziel der Rechtsverordnung ist es, aus Gründen der Qualitätssicherung und der Markttransparenz Mindeststandards für die Ausbildung von zertifizierten Mediatoren festzulegen, die für das Führen der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ erfüllt sein müssen. {Wieso nur „Mindeststandards“, wenn doch andererseits die Komplexität der Aufgaben eines Mediators hervorgehoben und die Notwendigkeit der „Qualitätssicherung“ betont wird? Warum nutzt der „Referentenentwurf“ nicht die Möglichkeit, Mediatoren mit höherwertiger Mediationsausbildung besser zu stellen als andere?}

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren gemäß § 6 des Mediationsgesetzes (MediationsG).

C. Alternativen

Im Zuge einer Folgenabschätzung wurde als Alternative zu vorliegendem Regelungsentwurf geprüft, ob die Entscheidung über den Erlass der Rechtsverordnung zurückgestellt werden soll, bis die Evaluation des MediationsG durchgeführt worden ist, die in dessen § 8 fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen ist. Dann aber gäbe es so lange jedenfalls keine allgemein verbindlichen und transparenten Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung. {Die durch diese VO gesetzten „allgemein verbindlichen und transparenten Mindeststandards“ sind weder „allgemein“ noch „verbindlich“, z. B. weil sie *in praxi* kaum überprüft werden können - und das MediationsG für den Personenkreis der „Güterichter“ nicht gilt, diese aber gleichwohl „Mediationen“ durchführen dürfen.}

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht neuer jährlicher Erfüllungsaufwand. Praktizierende Mediatoren müssen regelmäßig Mediationsverfahren nach den Vorgaben der Rechtsverordnung dokumentieren. {Wer oder was ist hier mit „praktizierenden Mediatoren“ gemeint? Ist für die Einhaltung dieser Dokumentationspflicht irgendeine Prüfung oder Kontrolle vorgesehen? Wenn nein: Warum nicht?}

Nach der Recherche des Statistischen Bundesamts betrifft diese Dokumentationspflicht ca. 7 500 Mediatoren. Dabei entsteht Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten von ca. 730 000 Euro pro Jahr. {Diese „Recherche“ dürfte fehlerhaft und ihr Ergebnis falsch sein: In unserem Beitrag *Ein Jahr Mediationsgesetz (KONFLIKTDYNAMIK 04/2013)* nennen wir zwei Quellen, die von derzeit 15.000 bis 50.000 Mediatoren in Deutschland ausgehen. Die tatsächlichen Kosten einer Umsetzung der MediationsausbildungsVO werden somit wesentlich höher ausfallen als in diesem „Referentenentwurf“ prognostiziert. Die Dokumentationsverpflichtung bedeutet für die freiberuflich tätigen Mediatoren zusätzliche unbezahlte Arbeit, da sie diese Kosten nicht den Medianten in Rechnung stellen können.}

Es entsteht geringer einmaliger Umstellungsaufwand für die Aus- und Fortbildungseinrichtungen, welche zum Mediator aus- und fortbilden. Dieser entsteht auf Grund der notwendigen Anpassungen bzw. Ergänzungen von Bescheinigungen für die erfolgreiche Teilnahme an Aus- bzw. Fortbildungen. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt insgesamt ca. 2.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand durch die ZMediatAusbV, da von der behördlichen Überprüfung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen abgesehen wird. {Mit dieser geplanten Regelung wird die vollkommen intransparente Praxis der Eigenzertifizierung von Ausbildungseinrichtungen fortgeschrieben: Hiernach kann jeder ein „Institut“, eine „Akademie“ o.ä. zur Ausbildung von Mediatoren begründen, ohne einen nennenswerten Befähigungsnachweis erbracht zu haben - und kann nach selbst definierten „Ausbildungsstandards“ beliebig viele Personen zu Mediatoren ausbilden, solange diese Standards der MediationsausbildungsVO nicht widersprechen. Überdies will der Staat die Ausbildungseinrichtungen offenbar nicht kontrollieren und für die Qualität der angebotenen Ausbildungen keine weiteren Standards formulieren. Das ist, gelinde gesagt, ein Hohn!}

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme entstehen keine nennenswerten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

{Selbstverständlich hat es schon vor Inkraftsetzung dieser MediationsausbildungsVO „Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau“ gegeben, nämlich durch die für Prozessparteien de facto kostenlose Tätigkeit der „Güterichter“ an Deutschlands Gerichten. Freiberuflich tätige Mediatoren, sofern sie keine Berufsjuristen sind, werden bereits jetzt ohne jede Rechtfertigung erheblich diskriminiert und können so gut wie nie angemessene Honorare für ihre Tätigkeit durchsetzen. Außerdem sind den Verbrauchern nicht unerhebliche Kosten durch die steuerfinanzierte Aus- und Weiterbildung der „Güterichter“ entstanden und werden, sofern das Mediationsgesetz nicht geändert wird, auch in Zukunft entstehen. Diese Tatsache wird in vorliegendem „Referentenentwurf“ aber verschwiegen. Welche Folgekosten allein dadurch entstehen, dass ein Teil der Richterschaft sich seit Inkrafttreten des MediationsG zusätzlich mit „Güterichter“-Tätigkeiten befasst (und damit für eine Verzögerung bei der Erledigung *streitiger Verfahren* sorgt), wird in den o. g. Darlegungen des „Referentenentwurfs“ nicht berücksichtigt.}

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

(Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusvV)

Vom ...

Auf Grund des § 6 des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I. S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung zum zertifizierten Mediator,
2. die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie
3. Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2.

§ 2

Grundqualifikationen

Als zertifizierter Mediator darf sich nur bezeichnen, wer neben einer Ausbildung nach § 3 über folgende Qualifikationen verfügt:

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums und
2. eine mindestens zweijährige praktische berufliche Tätigkeit. {Warum wird hier nicht nach Berufen und / oder Qualifikationen differenziert, die eine Eignung für die Mediatorentätigkeit zumindest eher erwarten lassen als andere? So kann jeder, vom Aktenvernichtungsspezialisten bis zum Zierfischzüchter, Mediator sein bzw. werden, und das ist den in der VO formulierten Qualitätsanforderungen gerade *nicht* dienlich. Außerdem fehlt hier eine Konkretisierung: Ist eine zweijährige Berufstätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf und nach erfolgreichem Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung gemeint?}

§ 3

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator muss die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln. Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.

(2) Die Dauer der Ausbildung zum zertifizierten Mediator beträgt insgesamt mindestens 120 Zeitstunden. {Warum verzichtet der „Referentenentwurf“ darauf, über die „Mindestanforderungen“ für den „zertifizierten Mediator“ hinauszugehen und setzt hier keine entsprechenden Anreize, höherwertige Mediationsausbildungen zu absolvieren? Daran müsste doch jedem seriösen Ausbildungsanbieter gelegen sein...!}

(3) Die jeweiligen Ausbildungsinhalte müssen mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen.

§ 4

Fortbildung

(1) Der zertifizierte Mediator hat sich regelmäßig fortzubilden, und zwar innerhalb von zwei Jahren mindestens im Umfang von 20 Zeitstunden.

(2) Ziel der Fortbildung ist

1. eine Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte oder
2. eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen, insbesondere der Mediation in Familie oder Wirtschaft oder der Supervision, Intervision oder Covision.

(3) Die Vertiefung und Aktualisierung von Inhalten nach Absatz 2 Nummer 1 soll sich auf solche Inhalte beziehen, die nicht in Zusammenhang mit dem Grundberuf stehen, den der zertifizierte Mediator ausübt. {Fortbildungspflicht, aber keine Qualitätskontrolle: das kann (und wird) nicht gutgehen! Übrigens sind die „Güterichter“ von derlei „Fortbildungsverpflichtungen“ ausgenommen...!}

§ 5

Praktische Erfahrung

(1) Der zertifizierte Mediator hat regelmäßig Mediationsverfahren durchzuführen, und zwar innerhalb von zwei Jahren mindestens vier Mediationsverfahren als Mediator oder Co-Mediator. {Nochmals: Wer kontrolliert, ob es sich dabei tatsächlich um Mediationen (und nicht etwas nahezu x-beliebige anderes) gehandelt hat? Wie sollen die Verbraucher erkennen können, ob die Mediation wirklich stattgefunden – und ob der betreffende Mediator gut und seriös gearbeitet hat? Wie sollen angesichts der bestehenden Marktsituation freiberuflich tätige Mediatoren überhaupt an ihre - ja zu dokumentierenden - Fälle kommen, wenn a) die kostenlose, staatlich finanzierte „Güterichter“-Konkurrenz fortbesteht und b) bei den Rechtsschutzversicherern fast ausschließlich telefonische „Shuttle-Mediation“ durch deren Vertragsanwälte (!) praktiziert wird?}

(2) Die Mediationsverfahren nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss enthalten:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Mediators und gegebenenfalls des Co-Mediators,
2. Datum, Ort und Dauer der Mediationstermine und Vorgespräche,

3. anonymisierte Angaben zur Konfliktsituation, zu den Konfliktbeteiligten und den Konfliktthemen sowie
4. anonymisierte Beschreibung des Verlaufs und Ausgangs der Mediation.
- 5.

(3) Der zertifizierte Mediator soll auch praktische Erfahrungen im Rahmen von Supervision, Intervention und Co-Session erwerben.

§ 6

Bescheinigung

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung nach § 3 sowie an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 4 ist von der jeweiligen Aus- oder Fortbildungseinrichtung eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung nach § 3 muss enthalten:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
2. Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung,
3. Datum und Ort der Ausbildungsveranstaltung sowie
4. vermittelte Ausbildungsinhalte nach der Anlage und die jeweils darauf verwendeten Zeitstunden.

(3) Die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 4 muss enthalten:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
2. Name und Anschrift der Fortbildungseinrichtung,
3. Datum und Ort der Fortbildungsveranstaltung sowie
4. vermittelte Fortbildungsinhalte und Dauer der Fortbildungsveranstaltung in Zeitstunden.

§ 7

Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen

(1) Eine Ausbildung nach § 3 oder eine Fortbildung nach § 4 darf nur anbieten, wer sicherstellt, dass die für die Aus- oder Fortbildung eingesetzten Lehrkräfte

1. über eine Qualifikation nach § 2 Nummer 1 verfügen und
2. über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstigen Inhalte in einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung zu vermitteln.

- (2) Soweit eine Lehrkraft nur zur Vermittlung bestimmter Aus- oder Fortbildungsinhalte eingesetzt wird, müssen sich ihre fachlichen Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 2 nur darauf beziehen.

{Da (s. o.) keine ernsthaften Kriterien für die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders formuliert werden, ist offenbar beabsichtigt, die bisherige Praxis fortzuschreiben: Ausbilder, die selbst gar keine (oder nur eine unzureichende) Ausbildung zum Mediator absolviert haben, dürfen ihrerseits Mediatoren ausbilden. Nach Praxiserfahrung aus authentischen, für den angehenden Mediator und den Verbraucher überprüfbaren Mediationsfällen wird erst gar nicht gefragt! Wer zertifiziert die „Ausbilder(innen)“ bzw. hat sie in der Vergangenheit „zertifiziert“? Hier gibt es eine *carte blanche* für Nicht-Mediatoren, die aber dennoch Mediatoren „ausbilden“ wollen...!}

§ 8

Nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertige Qualifikation

(1) Die Anforderung einer Ausbildung nach § 3 Absatz 1 erfüllt auch, wer eine nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertige Qualifikation durch Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise belegt, die von einer zuständigen Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind und die

1. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um dort als Mediator tätig zu werden, oder
2. sofern die Tätigkeit als Mediator in diesem Staat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Tätigkeit als Mediator vorbereitet worden ist und innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre einer Tätigkeit als Mediator nachgegangen ist; die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) geändert worden ist, bestätigt.

(2) Ausbildungs- oder Befähigungsnachweisen nach Absatz 1 gleichgestellt sind Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise aus einem Drittstaat, sofern ein in Absatz 1 genannter Staat die durch diese Nachweise belegte Ausbildung oder Befähigung als Berufsqualifikation anerkannt hat und bescheinigt, dass die betroffene Person in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Mediator erworben hat.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer vor dem 26. Juli 2012 eine Ausbildung zum Mediator von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator durch mindestens vier Mediationen geführt hat. § 2 findet keine Anwendung. {Diese „Übergangsbestimmung“ dürfte auf Druck der Anwaltslobby zustande gekommen sein, in der nach wie vor vielfach die Auffassung vertreten wird, eine „Mediationsausbildung“ dürfe nicht länger dauern als ein Fachanwaltslehrgang...-}

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Anlage

Ausbildungsinhalte

Nummer	Ausbildungsinhalt	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
1.	Einführung und Grundlagen der Mediation	18 Stunden
	a) Grundlagen der Mediation aa) Überblick über Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation bb) Überblick über Kommunikations- und Arbeitstechniken in der Mediation	
	b) Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und zu anderen alternativen Konfliktbeilegungsverfahren	
	c) Überblick über die Anwendungsfelder der Mediation	
2.	Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation	30 Stunden
	a) Einzelheiten zu den Phasen der Mediation aa) Mediationsvertrag bb) Stoffsammlung cc) Interessenerforschung dd) Sammlung und Bewertung von Optionen ee) Abschlussvereinbarung	

Nummer	Ausbildungsinhalt	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
	<ul style="list-style-type: none"> b) Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation <ul style="list-style-type: none"> aa) Einzelgespräche bb) Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle-Mediation cc) Einbeziehung Dritter 	
	<ul style="list-style-type: none"> c) Weitere Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> aa) Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren bb) Dokumentation/Protokollführung 	
3.	<p>Verhandlungstechniken und -kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundlagen der Verhandlungsanalyse b) Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: intuitives Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative Verhandlungstechniken, distributive Verhandlungstechniken 	12 Stunden
4.	<p>Gesprächsführung, Kommunikationstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundlagen der Kommunikation b) Kommunikationstechniken (z. B. aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und nonverbale Kommunikation) c) Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (z. B. Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse) d) Visualisierungs- und Moderationstechniken e) Umgang mit schwierigen Situationen (z. B. Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte) 	18 Stunden

Nummer	Ausbildungsinhalt	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
5.	<p>Konfliktkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktdynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen) b) Erkennen von Konfliktdynamiken c) Interventionstechniken 	12 Stunden
6.	<p>Recht der Mediation</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediatorvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung b) Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs c) Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes 	6 Stunden
7.	<p>Recht in der Mediation</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rolle des Rechts in der Mediation b) Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator c) Rolle des Mediators in Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts d) Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianden die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen e) Mitwirkung externer Berater in der Mediation f) Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung g) Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit 	12 Stunden

Nummer	Ausbildungsinhalt	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
8.	<p>Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rollendefinition, Rollenkonflikte b) Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators (insbesondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung) c) Allparteilichkeit, Neutralität und professionelle Distanz zu den Medianden und zum Konflikt d) Macht und Fairness in der Mediation e) Umgang mit eigenen Gefühlen f) Selbstreflexion (z. B. Bewusstheit über die eigenen Grenzen aufgrund der beruflichen Prägung und Sozialisation) 	12 Stunden

Gesamt:

120 Stunden

{Und das sollen für den Verbraucher überprüfbare Qualitätsstandards sein?}

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ ist in § 5 Absatz 2 des Mediationsgesetzes (MediationsG) gesetzlich verankert. Im Zusammenspiel mit der Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG werden die Voraussetzungen festgelegt, die für das Führen der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ erfüllt sein müssen. Die Einführung des „zertifizierten Mediators“ schafft einen Anreiz für bereits tätige oder angehende Mediatoren, eine bestimmte Ausbildung und Fortbildung zu absolvieren. **{Im Gegenteil: Die geplante VO desavouiert gerade diejenigen unter den Mediatoren, die bereits eine höherwertige Mediationsausbildung absolviert haben!}** Dies trägt zur Qualität der Mediation auf dem Markt bei und schafft für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz. **{Das ist ebenfalls dummes Zeug; siehe unsere Anmerkungen weiter oben.}**

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach § 5 Absatz 2 MediationsG darf jeder, der eine Ausbildung absolviert hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG entspricht, die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ führen.

§ 6 MediationsG ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, nähere Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren durch Rechtsverordnung festzulegen. Solange diese Rechtsverordnung nicht erlassen ist, kann die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ nicht geführt werden.

Die Rechtsverordnung legt die Inhalte und weitere Anforderungen für die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren fest. Der Entwurf orientiert sich an den einschlägigen Ausführungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in der Beschlussempfehlung vom 1. Dezember 2011 (BT-Drs. 17/8058). Die Aus- und Fortbildungsinhalte für den zertifizierten Mediator gehen im Wesentlichen auf Standards zurück, die durch den vom Bundesministerium der Justiz initiierten und moderierten Arbeitskreis „Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren“ erarbeitet wurden, an dem Vertreter von Mediatorenverbänden, der Anwälte, Notare, der Richterschaft, der Hochschulen, der Versicherungswirtschaft sowie der Industrie- und Handelskammern mitgewirkt haben. **{Wer hat denn da wen aus welchen Gründen eingeladen? Und warum gehörten offenkundig nur Juristen diesem „Arbeitskreis“ an?}**

Die Verordnungsermächtigung des § 6 MediationsG ermächtigt dagegen nicht, ein behördliches Zulassungssystem oder eine behördliche Kontrolle der Ausbildung einzurichten. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Konsens, dass aus Kostengründen und Gründen der Entbürokratisierung auf keine unmittelbare oder mittelbare staatliche Stelle zurückgegriffen werden sollte, die die Einhaltung der Ausbildungsinhalte für den „zertifizierten Mediator“ kontrolliert. Es steht den interessierten Kreisen frei, sich aus eigener Initiative auf ein privatrechtliches „Gütesiegel“ für solche Ausbildungen zu einigen, die den festgelegten Anforderungen entsprechen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen die maßgeblichen Mediatoren- und Berufsverbände, die berufsständischen Kammern, die Industrie- und Handelskammern sowie andere gesellschaftliche Gruppen die Möglichkeit erhalten, sich innerhalb eines Übergangszeitraums von mehr als einem Jahr nach Erlass der Rechtsverordnung auf freiwilliger Basis privatrechtlich auf eine Vorgehensweise zu verständigen.

{Das wird die Profiteure der In-Sich-Geschäfte, nämlich die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, freuen: Keiner kontrolliert, was sie tun, und eine „Vorgehensweise“, auf die sich die Verbände dann „freiwillig“ verständigt haben, wird wiederum auf nichts anderes hinauslaufen als den sprichwörtlich kleinsten gemeinsamen Nenner.

Selbstentlarvend ist zudem die Formulierung, es habe „im Gesetzgebungsverfahren Konsens (bestanden), dass aus Kostengründen und Gründen der Entbürokratisierung auf keine unmittelbare oder mittelbare staatliche Stelle zurückgegriffen werden sollte, die die Einhaltung der Ausbildungsinhalte für den ‚zertifizierten Mediator‘ kontrolliert“.

Wenn hier allein Kosten- und Effizienz-, aber nicht Qualitätskriterien das Maß aller Dinge sein sollen, kann es mit der behaupteten Mediationsqualität nicht weit her sein. Übrigens: Wer sagt denn, dass es bei einer privatrechtlich organisierten Kontrolle weniger bürokratisch zugehen wird? Entscheidend wird jedoch etwas ganz anderes sein: die Prüfstelle interdisziplinär zu besetzen und dabei auszuschließen, dass nicht jene Personen die Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte prüfen, die zugleich als Anbieter von Mediationsaus- und Weiterbildungen ein kommerzielles Eigeninteresse verfolgen.}

Im Rahmen der Evaluierung nach § 8 MediationsG kann dann untersucht werden, ob bzw. wie sich das rein privatrechtlich organisierte System bewährt. {Kann? Kann aber auch nicht.}

III. Alternativen

Die Alternative, die Entscheidung über den Erlass einer Rechtsverordnung zumindest bis zu der in § 8 MediationsG vorgesehenen Evaluierung zurückzustellen, ist nach der gebotenen Abwägung nicht gangbar. Nur der unmittelbare Erlass der Rechtsverordnung gewährleistet eine Vergleichbarkeit der Mindestausbildung und kann die auf Seiten der Ausbildungsinstitute sowie der praktizierenden und angehenden Mediatoren bestehenden Unsicherheiten beseitigen, welche Anforderungen in Zukunft zu erfüllen sind, um die Mindeststandards für den „zertifizierten Mediator“ einzuhalten. Zudem entspricht der Erlass der Rechtsverordnung der Erwartung des Gesetzgebers [Ausführungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in der Beschlussempfehlung vom 1. Dezember 2011 (BT-Drs. 17/8058); Stellungnahme des Bundesrates vom 18. März 2011 (BR-Drs. 60/11 – Beschluss)].

{Dies ist eine „Vergleichbarkeit“, die buchstäblich nur auf dem Papier steht. Wenn nicht einmal die Ausbildungseinrichtungen für Mediatoren kontrolliert werden, wie soll dann die Qualität des einzelnen Mediators mit der eines anderen vergleichbar sein?}

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Der Entwurf gewährleistet die Vergleichbarkeit der Ausbildung zum zertifizierten Mediator und setzt Anreize für eine Aus- und Fortbildung mit den festgelegten Mindeststandards. Dies dient der Sicherung und Förderung von Qualität in der Mediation. Die Rechtsverordnung hindert Ausbilder nicht, eine darüber hinausgehende vertiefte und umfangreichere Ausbildung anzubieten. Eine Nivellierung nach unten ist nicht zu erwarten, da sich an der Motivation für die Wahl einer besonders intensiven Ausbildung gegenüber dem jetzigen Stand nichts ändert. Auch jetzt gibt es Mediatoren, die sich für eine umfangreiche und zeitintensive Ausbildung entschieden haben, obwohl keine einheitliche Mindestanforderungen vorgeschrieben waren. Dies zeigt, dass es unabhängig von festgelegten Mindeststandards Interessenten für eine vertiefte Mediatorenausbildung gibt.

{Eine „Nivellierung nach unten“ ist bereits eingetreten: Die Nachfrage gerade nach „Crash-/Kompaktkurs“-Angeboten für die Ausbildung zum Mediator ist seit Inkrafttreten des MediationsG signifikant gestiegen. Warum sollte denjenigen, die eine höherwertige, deutlich zeit- und kostenintensivere Ausbildung absolviert und sich dadurch strengeren Qualitätsmaßstäben unterworfen haben, durch eine entsprechende Regelung innerhalb der MediationsausbildungsVO die ihnen zustehende Anerkennung versagt bleiben?}

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

{Vollkommene inhaltliche Redundanz des Satzes.}

3. Erfüllungsaufwand

Tabelle 1: Jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft durch die ZMediatAusbV

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (in Stunden)	Lohnsatz (in Euro pro Stunde)	Jährlicher Aufwand (in Euro)
§ 5 Absatz 1 und 2 ZMediat-AusbV	Dokumentation der praktischen Erfahrung des Mediators	15 000	1	48,40	726 000

{Wer um alles in der Welt ist auf *diesen* „Lohnsatz“ gekommen?}

Tabelle 2: Einmaliger Umstellungsaufwand der Wirtschaft durch die ZMediatAusbV

Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand (in Stunden)	Lohnsatz (in Euro pro Stunde)	Jährlicher Aufwand (in Euro)
§ 6 Absatz 2 ZMediatAusbV	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung	100	0,5	31,20	1 560
§ 6 Absatz 3 ZMediatAusbV	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung	100	0,5	31,20	1 560

a) § 5 Absatz 1 und 2 ZMediatAusbV

Die Berechnung geht von 7 500 Mediatoren in Deutschland aus (Schätzung). Anhand der Mindestanforderung von vier zu dokumentierenden Mediationsverfahren in zwei Jahren ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 15 000 Dokumentationen. {Falsche Schätzung; s. o.}

Dokumentationen werden üblicherweise nach Beendigung eines Verfahrens sowieso durchgeführt, und zwar entweder als ausführliche Dokumentation oder wenigstens in Form eines Protokolls. Um die rechtliche Vorgabe zu erfüllen, müssen jedoch Änderungen, wie beispielsweise die Anonymisierung der beteiligten Personen, vorgenommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bearbeitung oder die Anfertigung der Dokumentation nach den Vorgaben der Rechtsverordnung circa eine Stunde Bearbeitungszeit pro Dokumentation ausmacht.

Als Lohnkosten werden die Stundenlöhne des Wirtschaftszweigs N (sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) auf dem Qualifikationsniveau „hoch“ herangezogen. {Warum das Ganze? - s. o.}

b) § 6 Absatz 2 ZMediatAusbV

Nach Schätzung des Statistischen Bundesamts werden jährlich etwa 1 000 neue Mediatoren ausgebildet. Diesen Personen müssen Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung von ausbildenden Einrichtungen ausgestellt werden. Für die Berechnung wird zugrunde gelegt, dass es etwa 100 Ausbildungseinrichtungen in Deutschland gibt. {Demnach würde rein rechnerisch jede Ausbildungseinrichtung nicht mehr als 10 Mediatoren pro Jahr ausbilden. Hier ist der „Recherche“ des Statistischen Bundesamts nicht zu trauen.}

Es ist davon auszugehen, dass den Teilnehmern bereits jetzt eine Bescheinigung ausgestellt wird. Den Inhalt dieser Bescheinigungen konnten die Ausbildungseinrichtungen bisher frei gestalten. Mit der Verordnung müssen nun bestimmte Vorgaben für die Bescheinigung erfüllt werden. Dabei sollte sich der Zeitaufwand für das eigentliche Ausstellen der Bescheinigung nicht verändern. Jedoch müssen die bestehenden Formulare neu erstellt und druckfertig gemacht werden. Dazu fällt Arbeitszeit an. Die durchführenden Personen müssen sich mit der Verordnung vertraut machen, die bestehenden Dokumente ändern und archivieren. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Prozess einmalig 30 Minuten oder 0,5 Stunden pro Einrichtung dauert.

Die Ausbildungseinrichtungen müssen künftig die Bescheinigungen der erfolgreichen Ausbildung den Vorgaben entsprechend ausstellen. Dazu müssen die bestehenden Formulare angepasst werden. Dabei entsteht einmaliger Umstellungsaufwand.

Es wird angenommen, dass die Bearbeitung der Bescheinigung eine Tätigkeit auf mittlerem Qualifikationsniveau ist. Als Stundensatz für die Lohnkosten wird der Wirtschaftszweig P (Erziehung und Unterricht) herangezogen.

c) § 6 Absatz 3 ZMediatAusbV

Entsprechend der Vorgabe von § 6 Absatz 2 müssen die Angaben für die Bescheinigung einer Fortbildung ebenfalls angepasst werden. Die Zahl der Einrichtungen, welche Fortbildungen anbieten, sollte mehr oder weniger gleich derjenigen der Ausbildungseinrichtungen sein. Die Fallzahl und der Zeitaufwand entsprechen der Vorgabe zur Bescheinigung der erfolgreichen Ausbildung.

4. Weitere Anmerkungen

Die Vorgaben aus § 4 Absatz 1 zur Fortbildungsverpflichtung sowie aus § 5 Absatz 1 zur erforderlichen praktischen Erfahrung sind bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands nicht zu berücksichtigen. Insoweit ist davon auszugehen, dass Mediatoren bereits vor Einführung der ZMediatAusbV an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, und zwar regelmäßig sogar in erheblich größerem Ausmaß als durch die Verordnung gefordert. Zudem werden Mediatoren, die eine Zertifizierung führen möchten, diese Tätigkeit auch in der Praxis ausüben und deshalb in der Regel mehr als vier Mediationsverfahren pro Jahr durchführen. Von diesen Verfahren können dann einige dokumentiert werden, um die Vorgaben der Rechtsverordnung zu erfüllen.

{Diese Annahme geht ganz und gar an der Marktrealität vorbei: nur die wenigsten Mediatoren haben überhaupt Praxisfälle; etliche bieten sogar ihre Dienste gratis an, nur um dadurch „Fälle“ für die Zertifizierung dokumentieren zu können.}

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme entstehen keine weiteren nennenswerten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. {Siehe unsere obigen Anmerkungen zu F.}

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch den Erlass der Rechtsverordnung wird es Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtert, bei Bedarf einen Mediator mit einer bestimmten Mindestausbildung zu finden. {Dummes Zeug; s. o.}

VI. Evaluation

In § 8 Absatz 1 MediationsG ist vorgesehen, dass die Situation der Aus- und Fortbildung von Mediatoren fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert wird. Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese gemäß § 8 Absatz 2 MediationsG vorschlagen.

{Die ohnehin sehr schwachbrüstige gesetzliche Regelung („vorgesehen“, „sofern sich...ergibt“, „soll“) zeigt, wohin die Reise geht: nämlich an einer ernsthaften Evaluation vorbei. Seriös evaluiert werden könnte nur dann, wenn die nachgewiesenen Praxisfälle lückenlos dokumentiert und in Beziehung zu den theoretischen Annahmen des „Referentenentwurfs“ gesetzt würden. Da die Fallzahlen völlig intransparent sind und selbst für die durchgeführten „Güterichter“-Mediationen keine zuverlässige Datenbasis besteht, muss stark bezweifelt werden, dass hier jemals wahrheitsgemäße, überprüfbare Angaben vorliegen werden.}

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung regelt die näheren Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator, die Fortbildung des zertifizierten Mediators und die Anforderungen an die Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

Zu § 2 (Grundqualifikationen)

§ 2 regelt die für zertifizierte Mediatoren zum Führen dieser Bezeichnung erforderliche Grundqualifikation, ohne dass diese Qualifikation Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung als zertifizierter Mediator nach § 3 ist.

{Das heißt im Klartext nichts anderes: Wir nehmen jeden, der nicht bei „Drei!“ auf den Baum geklettert ist.}

Die Mediatorentätigkeit ist ein interdisziplinäres Arbeitsfeld, das auf den beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen zahlreicher und völlig unterschiedlicher Grundberufe aufbauen kann. Die in § 2 für zertifizierte Mediatoren festgelegten Anforderungen dienen der Qualitätssicherung und gewährleisten, dass zertifizierte Mediatoren einen angemessenen Umfang an persönlicher und beruflicher Ausbildung und Erfahrung besitzen, die sie zu einer qualifizierten Ausübung der Mediation befähigt. {Das ist reines Wunschdenken und obendrein eine regelrechte Irreführung des mediationsinteressierten Verbrauchers, s. o.}

Unter einer Berufsausbildung im Sinne von § 2 Nummer 1 sind anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, Berufsausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in Berufen der Handwerksordnung sowie in vergleichbaren Berufsausbildungen zu verstehen.

Hochschulen im Sinne von § 2 Nummer 1 sind Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Hochschulen, an denen ein staatlich anerkannter akademischer Abschluss erworben werden kann.

Gleichwertige im Ausland abgeschlossene Berufsausbildungen oder Studiengänge sind gleichgestellt.

Die nach § 2 Nummer 2 geforderte mindestens zweijährige Berufstätigkeit soll in der Regel nach Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums hauptberuflich ausgeübt werden, die Verordnung macht dies aber nicht zur Voraussetzung.

{Noch eine Nivellierung der bereits sehr bescheidenen Zugangsvoraussetzungen zum Mediatorenberuf: „...soll in der Regel...hauptberuflich ausgeübt werden, die Verordnung macht dies aber nicht zur Voraussetzung“. Das Qualitätskriterium der nachgewiesenen eigenen Berufspraxis wird so bis zur Unkenntlichkeit verwässert.}

Zu § 3 (Ausbildung)

§ 3 Absatz 1 Satz 1 legt in Verbindung mit der Anlage fest, welche Inhalte die Ausbildung zum zertifizierten Mediator mindestens umfassen muss.

Die in der Anlage genannten Inhalte für eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator gehen auf die im Arbeitskreis „Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren“ erarbeiteten Standards zurück. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich diese Inhalte für die Mindestausbildung von zertifizierten Mediatoren in der Beschlussempfehlung vom 1. Dezember 2011 (Drs. 17/8058) zu eigen gemacht.

Gegenstand der Ausbildung zum zertifizierten Mediator sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 auch praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision. Es bleibt jedoch der Ausbildungseinrichtung überlassen, welcher Inhalt gemäß der Anlage mit der Methode des Rollenspiels vermittelt wird und wie praktische Übungen und Supervision in die Ausbildung eingebettet werden.

Nach § 3 Absatz 2 beträgt die Dauer der Ausbildung zum zertifizierten Mediator insgesamt mindestens 120 Zeitstunden. Diese Mindeststundenzahl schließt die praktischen Übungen, Rollenspiele und Supervision mit ein. Die Mindeststundenzahl von 120 Stunden soll eine solide Grundausbildung des zertifizierten Mediators sichern, bei der die Vermittlung theoretischer Kenntnisse im Vordergrund steht. {Stichwort Qualität: An drei verlängerten Wochenenden zum „zertifizierten Mediator“? Das ist eine *contradictio in adiecto*.}

Die in § 3 Absatz 3 vorgesehenen Zeitvorgaben für die jeweiligen Ausbildungsinhalte dienen der angemessenen Gewichtung der einzelnen Ausbildungsinhalte. Die weitere Zeitaufteilung im Hinblick auf die genannten Ausbildungsinhalte bleibt der Ausbildungseinrichtung in eigener Verantwortung überlassen, um die nötige Flexibilität zu gewährleisten.

Jeder, der eine Ausbildung zum Mediator erfolgreich abschließt, die die Voraussetzung von § 3 erfüllt, und daneben über die Qualifikation nach § 2 verfügt, darf sich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung als zertifizierter Mediator bezeichnen. Dies gilt auch für Mediatoren, die bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung eine Ausbildung zum Mediator absolviert haben, die den zeitlichen und inhaltlichen Mindestvorgaben dieser Rechtsverordnung entspricht. Soweit die bereits absolvierte Ausbildung nicht alle nach der Rechtsverordnung erforderlichen Ausbildungsinhalte enthält oder weniger als 120 Stunden umfasst, ist eine Nachschulung erforderlich, sofern nicht die Übergangsbestimmung des § 7 einschlägig ist.

Der Zugang zur Ausbildung nach § 3 ist nicht an das Vorliegen der Grundqualifikation nach § 2 geknüpft. Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator nach § 3 steht deshalb grundsätzlich allen angehenden oder bereits tätigen Mediatoren offen. Sie kann auch bereits vor oder während einer Berufsausbildung oder eines Studiums begonnen werden. Als zertifizierter Mediator darf sich jedoch erst bezeichnen, wer sowohl die Ausbildung nach § 3 absolviert hat als auch über die Qualifikation nach § 2 verfügt.

{Worin soll der Sinn bestehen, eine Mediationsausbildung bspw. schon während einer Berufsausbildung zu beginnen? Im Übrigen ein Widerspruch zu § 2, Abs. 1 und 2!}

Zu § 4 (Fortbildung)

§ 4 Absatz 1 regelt die Verpflichtung des zertifizierten Mediators, sich nach Abschluss der Ausbildung zum zertifizierten Mediator regelmäßig fortzubilden. Der für die Fortbildungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt ist der Abschluss der Ausbildung zum zertifizierten Mediator. Hierfür genügen der Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses nebst einer zweijährigen Berufspraxis im Sinne von § 2 als Grundqualifikation und die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung, die gemäß § 3 in mindestens 120 Stunden die in der Anlage aufgeführten Inhalte mit der jeweils vorgesehenen Stundenzahl vermittelt. Die damit abgeschlossene Ausbildung zum zertifizierten Mediator lässt die Verpflichtung zur Fortbildung entstehen. Der zertifizierte Mediator hat sich im Anschluss daran alle zwei Jahre mindestens 20 Zeitstunden fortzubilden.

Der Umfang der Fortbildungsverpflichtung orientiert sich mit zehn Zeitstunden pro Jahr an den Fortbildungsverpflichtungen in anderen Bereichen zum Erhalt einer besonderen Qualifikation.

§ 4 Absatz 2 regelt die Inhalte der Fortbildung. Diese kann entweder nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 in einer Vertiefung oder Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte bestehen oder sich darüber hinaus nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 vertiefend besonderen Bereichen widmen. Beispielhaft sind im Regelungstext die Spezialgebiete Mediation in der Familie und Mediation in der Wirtschaft sowie Supervision, Intervision und Covision als Formen der kollegialen Beratung aufgeführt,

bei denen eine Vertiefung je nach dem jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt des Mediators sinnvoll sein kann.

Die Regelung in § 4 Absatz 3 knüpft an Nummer 8 Buchstabe f der Anlage an, wonach sich der Mediator über die eigenen Grenzen aufgrund seiner beruflichen Prägung und Sozialisation bewusst sein soll. Vor diesem Hintergrund soll der zertifizierte Mediator seine Fortbildungsverpflichtung in der Regel nicht durch die Vertiefung und Aktualisierung von Inhalten erfüllen, die in Zusammenhang mit seinem Grundberuf stehen. Die Fortbildung in berufsfernen Bereichen der Mediation dient der möglichst umfassenden Kompetenz der zertifizierten Mediatoren, die einen unterschiedlichen ergänzenden Fortbildungsbedarf je nach ihrem Grundberuf haben können. Dies schließt aber eine Fortbildung im Bereich des Grundberufs nicht aus.

Zu § 5 (Praktische Erfahrung)

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 hat ein zertifizierter Mediator nach Abschluss seiner Ausbildung innerhalb von zwei Jahren als Mediator oder Co-Mediator praktische Erfahrungen in mindestens vier Fällen zu erwerben und seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen im Sinne einer fortlaufenden Rezertifizierung alle zwei Jahre durch ein Mindestmaß an praktischer Mediationstätigkeit aufrechtzuerhalten.

Die Verpflichtung zum Erwerb praktischer Erfahrung entsteht ebenso wie die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 mit Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als zertifizierter Mediator. Hierfür genügt der Erwerb der Grundqualifikation nach § 2 und die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung nach § 3. Die Verpflichtung zum Erwerb praktischer Erfahrung dient der Qualitätssicherung. Ein zertifizierter Mediator hat neben einer soliden Grundausbildung, die vornehmlich theoretische Kenntnisse vermittelt, regelmäßig auch ein Mindestmaß an praktischer Erfahrung vorzuweisen. In der Ausgestaltung der Mediation und Co-Mediation ist der zertifizierte Mediator frei.

{Das alles hat mit *Qualität* in der Mediation nicht das Geringste zu tun.}

Ein zertifizierter Mediator hat die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Mediationsverfahren zu dokumentieren, § 5 Absatz 1 Satz 2. Die Dokumentation dient der Qualitätssicherung, indem die Konfliktdynamik und die gewählte mediatorische Intervention reflektiert und analysiert werden. Bei Bedarf kann die Dokumentation dem Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrung im Bereich der Mediation dienen.

§ 5 Absatz 2 regelt die Mindestangaben zur Dokumentation einer Mediation. Die Vorschrift steht im Spannungsverhältnis zu der dem Mediator nach § 5 MediationsG obliegenden Verschwiegenheitspflicht. Sofern die Medianden den Mediator nicht von der ihm obliegenden Schweigepflicht entbinden, können lediglich anonymisierte Angaben in die Dokumentation einfließen.

§ 5 Absatz 3 schreibt vor, dass ein zertifizierter Mediator im Regelfall auch praktische Erfahrungen im Rahmen von Supervision sowie Intervision und Covision erwerben soll. Diese Formen der kollegialen Beratung dienen der Qualitätsverbesserung der eigenen mediatorischen Tätigkeit. Im Gegensatz zu § 5 Absatz 1 muss die Praxiserfahrung im Rahmen von Supervision, Intervision und Covision nicht dokumentiert und auch nicht in einem bestimmten zeitlichen Rahmen erworben werden.

Zu § 6 (Bescheinigung)

§ 6 Absatz 1 verpflichtet die Aus- und Fortbildungseinrichtungen über die angebotenen Veranstaltungen eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung dient dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer entsprechenden Aus- oder Fortbildungsveranstaltung.

§ 6 Absatz 2 legt die für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung erforderlichen Mindestangaben fest.

§ 6 Absatz 3 legt die für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erforderlichen Mindestangaben fest.

Zu § 7 (Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen)

§ 7 legt die Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte fest. Nach dem Wortlaut von § 7 sind die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung allein durch Selbststudium ausgeschlossen.

Die jeweilige Aus- und Fortbildungseinrichtung hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Lehrkräfte für die Aus- und Fortbildung gemäß § 3 und § 4 qualifiziert sind.

{Wie und wodurch tut sie das?}

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ist hierfür als Mindestvoraussetzung vorgeschrieben, dass jede Lehrkraft über einen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von § 2 Nummer 1 verfügen muss. Diese Grundqualifikation ist erforderlich, um die eigenen beruflichen Erfahrungen in die Aus- und Fortbildung einfließen lassen und dadurch die Inhalte in geeigneter Weise vermitteln zu können.

Zusätzlich hat die eingesetzte Lehrkraft über die fachlichen Kenntnisse zu verfügen, die für die jeweiligen Inhalte der Aus- und Fortbildung erforderlich sind, § 7 Absatz 1 Nummer 2.

In § 7 Absatz 2 ist klargestellt, dass sich die fachlichen Kenntnisse der eingesetzten Lehrkraft nur auf die von ihr vermittelten Inhalte beziehen müssen. Es bleibt damit den Aus- und Fortbildungseinrichtungen überlassen, ob sie für einzelne Inhalte spezialisierte Lehrkräfte oder für alle Inhalte umfassend ausgebildete Lehrkräfte einsetzen wollen.

{Eine Mindestvoraussetzung für die Tätigkeit als „Ausbilder“ müsste u. E. doch der Nachweis einer eigenen Zertifizierung als Mediator sein...-}

Zu § 8 (Nach dem Recht der Europäischen Union gleichwertige Qualifikation)

Die Regelung setzt die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um. Danach muss sichergestellt sein, dass sich auch als zertifizierter Mediator bezeichnen darf, wer eine im Wesentlichen entsprechende Befähigung durch geeignete Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegt. Die Qualifikation kann durch Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (Absatz 1) oder unter bestimmten Bedingungen auch durch Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise aus einem Drittstaat (Absatz 2) belegt werden. Die Möglichkeit, dass eine ausländische Ausbildung unmittelbar die Anforderungen der Verordnung erfüllt, bleibt unberührt.

Zu § 9 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsregelung in § 9 betrifft die Mediatoren, die vor dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes am 26. Juli 2012 eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen haben, die den Anforderungen und der Mindeststundenzahl nach der Rechtsverordnung nicht genügt. Bei Einhaltung einer Mindestausbildung von 90 Zeitstunden können die fehlenden Ausbildungsstunden und -inhalte durch praktische Erfahrungen als Mediator oder Co-Mediator in mindestens vier Mediationsverfahren ausgeglichen werden. Diese unter die Regelung des § 9 fallenden Mediatoren dürfen sich auch dann als zertifizierte Mediatoren bezeichnen, wenn sie die Grundqualifikation nach § 2 nicht erfüllen, § 9 Satz 2.

Die Mindeststundenzahl von 90 Zeitstunden entspricht der bisherigen durchschnittlichen Mindestausbildungsdauer und gewährleistet grundsätzlich, dass der Mediator zumindest die in § 5 Absatz 1 MediationsG festgelegten Kenntnisse und Kompetenzen hat. Diese abgesenkte Mindeststundenzahl in Kombination mit einer ausreichenden Praxiserfahrung

gewährleistet, dass Mediatoren mit einer solchen verkürzten Ausbildung Kenntnisse und Kompetenzen besitzen, die den Anforderungen der Rechtsverordnung gleichzustellen sind. Sie dürfen deshalb die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ ohne weitere Nachschulung führen.

{Diese Passage verrät wiederum den Einfluss der Anwaltslobby, der 90 Stunden „Mediationsausbildung“ ja schon immer genug waren...-}

Auch Mediatoren, die zwar eine Ausbildung mit der erforderlichen Mindeststundenzahl von 120 Zeitstunden absolviert haben, deren Ausbildung jedoch nicht sämtliche Ausbildungsinhalte gemäß der Anlage oder die dort aufgeführten Ausbildungsinhalte nicht in der vorgesehenen Mindeststundenzahl umfasst hat, können diese fehlenden Ausbildungssteile durch praktische Erfahrung ausgleichen.

Die Festlegung der praktischen Erfahrung auf mindestens vier Mediationsverfahren als Ausgleich für bis zu 30 fehlende Ausbildungsstunden berücksichtigt die für ein Mediationsverfahren durchschnittlich aufzuwendende Zeit.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Rechtsverordnung tritt ein Jahr nach ihrem Erlass in Kraft. Diese Zeit können die Aus- und Fortbildungsträger für die Entwicklung bzw. Anpassung von Lehrplänen nutzen. Außerdem haben interessierte Mediatoren- und Berufsverbände, berufsständische Kammern und die Industrie- und Handelskammern sowie andere interessierte gesellschaftliche Gruppen beispielsweise die nötige Zeit, sich auf eine Stelle zur Zertifizierung der Ausbildungsträger zu einigen. Ferner können angehende Mediatoren ihre Ausbildung bereits auf die Anforderungen der Rechtsverordnung hin ausrichten.